
Alexander R. Markus
Stephanie Hrubesch-Millauer
Rodrigo Rodriguez
(Herausgeber)

Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche

Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz

Zina Conrad
Michaela Eichenberger
Melanie Huber-Lehmann
Dominik Milani
Ilija Penon
Denise Weingart
Daniel Wuffli
(Co-Herausgeber)



Stämpfli Verlag



A handwritten signature in black ink, which appears to be 'JK' or a similar stylized monogram.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2018
www.staempfliverlag.com

ISBN 978-3-7272-2289-4

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Judocu ISBN 978-3-0354-1529-2



Paulianische Anfechtung und Schutz der Erbengläubiger gemäss Art. 578 ZGB – ein Vergleich

STEPHAN WOLF: Prof. Dr. iur., Fürsprecher und Notar, Ordinarius für Privatrecht
sowie Notariatsrecht an der Universität Bern/RICARDA STOPPELHAAR: BLaw,
ehemalige Hilfsassistentin am Zivilistischen Seminar der Universität Bern

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	693
II.	Paulianische Anfechtung.....	694
	A. Allgemeines.....	694
	B. Anfechtungsvoraussetzungen.....	695
	1. Überblick.....	695
	2. Aktivlegitimation (Art. 285 SchKG).....	695
	3. Passivlegitimation (Art. 290 SchKG).....	695
	4. Insbesondere die Schenkungsanfechtung.....	696
	5. Insbesondere die Absichtsanfechtung.....	697
	6. Verjährung (Art. 292 SchKG).....	699
	C. Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung.....	699
III.	Schutz der Erbengläubiger (Art. 578 ZGB).....	700
	A. Allgemeines.....	700
	B. Anfechtungsvoraussetzungen.....	700
	1. Aktivlegitimation.....	700
	2. Passivlegitimation.....	701
	3. Weitere Voraussetzungen.....	701
	C. Wirkungen der Anfechtung.....	703
IV.	Verhältnis der beiden Rechtsbehelfe zueinander.....	704
V.	Behandlung des Erbverzichts.....	704
VI.	Ergebnisse.....	706
	Literaturverzeichnis.....	706

I. Einleitung

Die paulianische Anfechtung dient dem *Schutz der Gläubigerinteressen*.¹ Mit ihr sollen der Zwangsvollstreckung Vermögenswerte zugeführt werden, wel-

¹ AMONN/WALTHER, § 52 N 1; KREN KOSTKIEWICZ, N 1575.

che ihr zuvor durch bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners entzogen worden sind (vgl. Art. 285 Abs. 1 SchKG). Zweck der paulianischen Anfechtung ist somit die *Wiederherstellung des Vollstreckungssubstrates*.² Dieser Grundgedanke geht auf das römische Recht zurück.³ Die römische *actio Pauliana* verlangte – entsprechend der heutigen Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG – auf Seiten des Schuldners eine Schädigungsabsicht und charakterisierte sich durch die entscheidende Bedeutung des subjektiven Tatbestandes.⁴

Auch Art. 578 ZGB dient dem Gläubigerschutz.⁵ Allerdings ist diese Norm auf den *Schutz der Gläubiger eines überschuldeten Erben, der eine solvente Erbschaft ausschlägt*, ausgerichtet.⁶ Art. 578 ZGB weist somit einen spezifischeren Anwendungsbereich auf.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einer vergleichenden Darstellung der beiden Rechtsbehelfe. Dabei wird zunächst auf die *Pauliana* (II.) und den Schutz der Erbgläubiger nach Art. 578 ZGB (III.) eingegangen. Es folgen Ausführungen zum Verhältnis der beiden Rechtsbehelfe zueinander (IV.) und zum Fall des Abschlusses eines Erbverzichtsvertrages durch einen überschuldeten Erben (V.). Am Ende des Beitrages finden sich die Ergebnisse (VI.).

II. Paulianische Anfechtung

A. Allgemeines

Die Anfechtung nach Art. 285 ff. SchKG stellt einen Anspruch obligatorischer Natur dar, welcher unmittelbar auf dem Gesetz beruht.⁷ Die anfechtbare Rechtshandlung verliert durch eine erfolgreiche Anfechtung nicht etwa ihre zivilrechtliche Gültigkeit, sie wird aber betreibungsrechtlich unbeachtlich.⁸ Demnach bleibt der Anfechtungsgegner weiterhin Rechtsträger der anfechtbar erlangten Vermögenswerte, hat aber deren Beschlagnahme und Verwertung zu

² BSK-STAEHELIN, N 1 zu Art. 285 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1575; SCHMID, N 46.

³ Vgl. BSK-STAEHELIN, N 3 f. zu Art. 285 SchKG. Ausführlich ERNST, S. 389 ff.

⁴ ERNST, S. 390 f., m.w.H.; DIEM, S. 10 f.

⁵ PraxKomm-HÄUPTLI, N 1 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 96.

⁶ WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 96 f.

⁷ BSK-STAEHELIN, N 9 zu Art. 285 SchKG; ZOBL, S. 29; aus der Rechtsprechung BGE 131 III 227, 232.

⁸ BGE 135 III 265, 268; BGer 5A_835/2012 vom 16. Mai 2013, E. 2.1. Aus dem Schrifttum BSK-STAEHELIN, N 8 f. zu Art. 285 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1576; SCHMID, N 47.

dulden.⁹ Folglich handelt es sich um eine *betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht*.¹⁰ In Art. 285 ff. SchKG werden abschliessend drei Tatbestände statuiert, nämlich die Schenkungs-, die Überschuldungs- und die Absichtsanfechtung. Ausreichend ist es, wenn das schuldenrische Verhalten einen der gesetzlich verankerten Tatbestände erfüllt.

B. Anfechtungsvoraussetzungen

1. Überblick

Im Folgenden wird zunächst die für alle Anfechtungstatbestände einheitlich geregelte Aktiv- und Passivlegitimation dargestellt (II.B.2. und 3.). Anschliessend wird näher auf die Tatbestände der Schenkungs- (II.B.4.) und Absichtsanfechtung (II.B.5.) eingegangen.

2. Aktivlegitimation (Art. 285 SchKG)

Gemäss Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist im Rahmen der Spezialexécution *jeder Gläubiger* zur Anfechtung berechtigt, welcher einen provisorischen oder definitiven *Verlustschein* erhalten hat. Ein Pfandausfallschein legitimiert hingegen nicht zur Anfechtung.¹¹ Wird über den Schuldner der Konkurs eröffnet, geht die Anfechtungsberechtigung auf die *Konkursmasse* über; dies gilt auch dann, wenn der Prozess bereits hängig ist.¹² Im Konkurs ist somit die Konkursmasse zur Anfechtung berechtigt, handelnd durch die Konkursverwaltung; der einzelne Gläubiger ist nur nach Massgabe von Art. 260 oder Art. 269 Abs. 3 SchKG anfechtungsberechtigt (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

3. Passivlegitimation (Art. 290 SchKG)

Art. 290 SchKG regelt für sämtliche Anfechtungstatbestände einheitlich die Passivlegitimation.¹³ Die Klage kann einmal gegen diejenigen Personen gerichtet werden, welche mit dem Schuldner die anfechtbaren Rechtsgeschäfte

⁹ AMONN/WALTHER, § 52 N 41; KREN KOSTKIEWICZ, N 1614 f.

¹⁰ BGE 131 III 227, 232; BGE 114 III 110, 113; BGer 5A_555/2011 vom 16. März 2012, E. 2.2.1. Aus der Literatur GILLIÉRON, N 2924; SCHMID, N 45, m.w.H.

¹¹ BSK-STAEHELIN, N 30 zu Art. 285 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1602.

¹² BSK-STAEHELIN, N 30 zu Art. 285 SchKG, m.H. auf BGE 47 III 49.

¹³ BGE 32 II 168, 171 f.; BSK-STAEHELIN, N 1 in fine zu Art. 290 SchKG; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 1 zu Art. 290 SchKG.

abgeschlossen haben. Der *Vertragspartner des Schuldners* ist auch dann passivlegitimiert, wenn er nicht sich selber, sondern einen Dritten begünstigt hat.¹⁴ Weiter kann die Anfechtungsklage gegen *alle Personen* gerichtet werden, *die durch die anfechtbare Handlung begünstigt worden sind*. Ebenso passivlegitimiert ist jeder *bösgläubige Dritte*, d.h. ein Singularsukzessor eines Vertragspartners oder eines Begünstigten, welcher in Kenntnis von deren Anfechtbarkeit Vermögenswerte erworben hat.¹⁵ Der Vertragspartner des Schuldners und ein bösgläubiger Dritter haften solidarisch.¹⁶ Überdies sind die *Gesamtnachfolger* – namentlich Erben – des Vertragspartners oder des Begünstigten passivlegitimiert, und zwar unabhängig von ihrer Gut- oder Bösgläubigkeit.¹⁷

4. Insbesondere die Schenkungsanfechtung

Die Schenkungsanfechtung erweist sich insofern als erleichtert, als der Kläger einzig die objektiven – und mithin keine subjektiven – Elemente zu beweisen hat.¹⁸ Gemäss Art. 286 Abs. 1 SchKG anfechtbar sind, mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke, *alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen*, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat.

Unter einer *Schenkung* ist eine Zuwendung unter Lebenden zu verstehen, mit welcher der Schenker aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.¹⁹ Der Anfechtung bedürfen nur vollzogene Schenkungen, denn jedes Schenkungsversprechen wird durch die Ausstellung eines Verlustscheines oder durch die Eröffnung des Konkurses gegen den Schenker aufgehoben (Art. 250 Abs. 2 OR).²⁰

Eine i.S.v. Art. 286 Abs. 1 Variante 2 SchKG anfechtbare *unentgeltliche Verfügung* liegt dann vor, wenn der Schuldner eine Leistung erbringt, zu welcher er rechtlich nicht verpflichtet ist und für die er keine entsprechende Gegenleistung erhält.²¹ Darunter fällt etwa die Zahlung einer Drittschuld ohne recht-

liche Zahlungspflicht und ohne entsprechende Gegenleistung.²² Keine unentgeltliche Verfügung ist im Erbverzicht gemäss Art. 495 ZGB zu erblicken.²³

Den Schenkungen gleichgestellt sind nach Art. 286 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem *Missverhältnis* steht. Das Vorliegen einer entsprechenden sog. gemischten Schenkung ist anhand der objektiven wirtschaftlichen Werte von Leistung und Gegenleistung zum Zeitpunkt der Vornahme des anfechtbaren Rechtsgeschäfts zu ermitteln.²⁴ Nicht vorausgesetzt wird, dass das Leistungsmissverhältnis für den Anfechtungsgegner erkennbar war.²⁵ Ist eine gemischte Schenkung gegeben, so unterliegt grundsätzlich nur die Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung der Anfechtung.²⁶

Den Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen gleichgestellt sind weiter Rechtsgeschäfte, durch die der Schuldner als Gegenleistung für sich oder einen Dritten eine *Leibrente*, eine *Pfund*, eine *Nutzniessung* oder ein *Wohnrecht* erworben hat (Art. 286 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die Anfechtbarkeit ist in diesen Fällen unabhängig vom Vorliegen eines Leistungsmissverhältnisses gegeben.²⁷

Die anfechtbaren Rechtshandlungen müssen *innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung bzw. Konkurseröffnung* vorgenommen worden sein (Art. 286 Abs. 1 SchKG). Bei dieser Verdachtsfrist handelt es sich um eine Zustandsfrist.²⁸

5. Insbesondere die Absichtsanfechtung

Gemäss Art. 288 Abs. 1 SchKG sind *alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem anderen Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen*, anfechtbar. Unter dem Begriff der Rechtshandlung sind sämtliche Handlungen zu verstehen, die geeignet sind, rechtliche Wirkungen

¹⁴ BGer 5A_557/2011 vom 9. Juli 2012, E. 3.2; BSK-STAEHELIN, N 4 zu Art. 290 SchKG.

¹⁵ BGE 130 III 235, 238 f.; BSK-STAEHELIN, N 7 zu Art. 290 SchKG; GILLIÉRON, N 2944; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 3 f. zu Art. 290 SchKG.

¹⁶ BGE 135 III 513, 525; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 5 zu Art. 290 SchKG.

¹⁷ KREN KOSTKIEWICZ, N 1603.

¹⁸ Vgl. SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 1 zu Art. 286 SchKG, m.H. auf die Rechtsprechung; SPÜHLER/DOLGE, N 306.

¹⁹ BSK-VOGT/VOGT, N 1 zu Art. 239 OR; SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, N 814.

²⁰ AMONN/WALTHER, § 52 N 11; KREN KOSTKIEWICZ, N 1585.

²¹ BSK-STAEHELIN, N 5 zu Art. 286 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1584.

²² BSK-STAEHELIN, N 6 zu Art. 286 SchKG.

²³ Eingehend BGE 138 III 497, 507 ff. Dazu näher hinten V.

²⁴ BSK-STAEHELIN, N 15 zu Art. 286 SchKG; SCHMID, N 205 f., m.w.H., der ausführlich die in der Literatur umstrittene Frage erörtert, ob es für die Bestimmung des Missverhältnisses auf den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes ankommt oder ob auf den Vollzug des Rechtsgeschäftes abzustellen ist.

²⁵ BSK-STAEHELIN, N 15 zu Art. 286 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1588.

²⁶ Im konkreten Fall bejaht in BGE 65 III 142, 147. Siehe auch BSK-STAEHELIN, N 16 zu Art. 286 SchKG.

²⁷ BGE 130 III 235, 237; SPÜHLER/DOLGE, N 307.

²⁸ KREN KOSTKIEWICZ, N 231. Vgl. auch KuKo-RUSSENBERGER/MINET, N 7 zu Art. 31 SchKG.

zu erzeugen.^{29/30} Die Handlung muss objektiv zu einer Schädigung der Gläubiger führen.³¹

Eine Einschränkung der Anwendbarkeit von Art. 288 SchKG erfolgt durch die subjektive Tatbestandsseite.³² Diese setzt auf Seiten des Schuldners eine *Schädigungsabsicht* voraus, wobei jedoch nicht verlangt wird, dass der Schuldner die Schädigung von Gläubigern geradezu bezweckt hat.³³ Der Schuldner muss aber mindestens mit *dolus eventualis* gehandelt haben.³⁴ Bei blosser Fahrlässigkeit kann nicht von einer Schädigungsabsicht gesprochen werden.³⁵ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist von einer Schädigungsabsicht dann auszugehen, wenn der Schuldner voraussehen konnte und musste, dass die angefochtene Handlung Gläubiger benachteiligt oder einzelne bevorteilt.³⁶ In der Literatur wird diese Formulierung kritisiert, weil sie u.U. zum Fehlschluss verleiten kann, dass auch bewusste Fahrlässigkeit des Schuldners zu einer Anfechtung zu führen vermag.³⁷ Das Bundesgericht hat diesbezüglich in einem Entscheid aus dem Jahr 2004 klargestellt, dass blosser Fahrlässigkeit keine Anfechtbarkeit begründen kann.³⁸

Überdies muss die Schädigungsabsicht für den Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung *erkennbar* gewesen sein.³⁹ Dabei genügt blosser Fahrlässigkeit.⁴⁰ Demgegenüber wird nicht verlangt, dass der Begünstigte in der Absicht gehandelt hat, die Gläubiger des Schuldners zu schädigen oder einzelne zu begünstigen.⁴¹ Die Erkennbarkeit ist dann gegeben, wenn der Begünstigte nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Gläubigerschädigung hätte

²⁹ SCHMID, N 295; VON TUHR/PETER, S. 174. Siehe die Beispiele bei BSK-STAEHELIN, N 6 zu Art. 288 SchKG, sowie BSK-EBSchKG-BAUER, N 6a ff. zu Art. 288 SchKG.

³⁰ Unter entsprechende Handlungen fallen können auch die Ausschlagung oder der Erbverzicht; vgl. dazu näher III. und V. hiernach.

³¹ Z.B. KREN KOSTKIEWICZ, N 1596; SPÜHLER/DOLGE, N 314a.

³² Vgl. KREN KOSTKIEWICZ, N 1594.

³³ SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 14 zu Art. 288 SchKG; SPÜHLER/DOLGE, N 315.

³⁴ BSK-STAEHELIN, N 16 zu Art. 288 SchKG; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 9 zu Art. 288 SchKG. Vgl. BGE 134 III 452, 456.

³⁵ BSK-STAEHELIN, N 16 zu Art. 288 SchKG; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 9 zu Art. 288 SchKG. A.A. FRITZSCHE/WALDER-BOHNER, § 66 N 25, wonach es genügt, wenn der Schuldner in fahrlässiger Weise unterlässt, sich die schädigenden Folgen für die Gläubiger bewusst zu machen.

³⁶ BGE 134 III 452, 456 in initio; BGE 83 III 82, 85; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 14 zu Art. 288 SchKG.

³⁷ BSK-STAEHELIN, N 16 zu Art. 288 SchKG.

³⁸ BGer 4C_262/2002 vom 19. Mai 2004, E. 5.1.

³⁹ BGE 138 III 497, 509 in fine; BGE 134 III 452, 457 in initio.

⁴⁰ BGE 134 III 452, 456; BSK-STAEHELIN, N 18 zu Art. 288 SchKG.

⁴¹ BSK-STAEHELIN, N 18 zu Art. 288 SchKG.

erkennen können und müssen.⁴² Dies führt allerdings nicht zu einer unbeschränkten Erkundigungspflicht. Nur bei deutlichen Anzeichen einer Schädigung bzw. Begünstigung einzelner Gläubiger trifft den Anfechtungsgegner eine Prüfungspflicht.⁴³ Die Erkennbarkeit ist grundsätzlich durch den Anfechtenden zu beweisen. Hat die angefochtene Rechtshandlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners stattgefunden, kommt es allerdings zu einer Umkehr der Beweislast (Art. 288 Abs. 2 SchKG).⁴⁴

6. Verjährung (Art. 292 SchKG)

Das Anfechtungsrecht verjährt nach Ablauf von *zwei Jahren* seit der Zustellung des Pfändungsverlustscheines (Art. 292 Ziff. 1 SchKG), der Konkurseröffnung (Art. 292 Ziff. 2 SchKG) oder der Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 292 Ziff. 3 SchKG). Gemäss der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen revidierten Fassung des Art. 292 SchKG handelt es sich bei der Zweijahresfrist um eine Verjährungs- und nicht mehr eine Verwirklichungsfrist.⁴⁵ Die Frist kann somit i.S.v. Art. 135 OR unterbrochen werden.⁴⁶

C. Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung

Die Anfechtungsklage bezweckt die *Wiedererlangung von Vollstreckungs-substrat*, das seinerzeit durch die anfechtbare Rechtshandlung den Gläubigern entzogen wurde.⁴⁷ Demzufolge ist derjenige, welcher durch eine anfechtbare Rechtshandlung Vermögen des Schuldners erworben hat, zur Rückgabe desselben verpflichtet (Art. 291 Abs. 1 SchKG). Die Rückgabe hat grundsätzlich in natura zu erfolgen.⁴⁸ Sofern eine Rückgabe in natura nicht mehr möglich ist, hat der Beklagte den Wert des Vermögensgegenstandes zu ersetzen.⁴⁹ Die Höhe des Wertersatzes bestimmt sich nach dem objektiven Wert des Vermö-

⁴² BGE 135 III 265, 267 in fine; BGE 134 III 452, 456; BSK-STAEHELIN, N 18 zu Art. 288 SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, N 1597.

⁴³ BGE 135 III 265, 267 in fine; BGE 134 III 452, 456 f.; KREN KOSTKIEWICZ, N 1597.

⁴⁴ Ausführlich BBl 2010 6455, 6478 in initio; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 19 zu Art. 288 SchKG.

⁴⁵ KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 1 zu Art. 292 SchKG.

⁴⁶ KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 5 zu Art. 292 SchKG; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 1 zu Art. 292 SchKG.

⁴⁷ Vgl. AMONN/WALTHER, § 52 N 1; KREN KOSTKIEWICZ, N 1575; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 1 zu Art. 291 SchKG.

⁴⁸ BGE 141 III 185, 186 in fine; BGE 135 III 513, 530 in fine; SchKGKomm-KREN KOSTKIEWICZ, N 4 zu Art. 291 SchKG; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 2 ff. zu Art. 291 SchKG.

⁴⁹ BGE 141 III 185, 187; BGE 135 III 513, 530 in fine; ZOBL, S. 35.

gensgegenstandes im Zeitpunkt von dessen Untergang bzw. Weiterveräusserung durch den Anfechtungsgegner.⁵⁰

III. Schutz der Erbengläubiger (Art. 578 ZGB)

A. Allgemeines

Art. 578 ZGB statuiert eine *Schutzmöglichkeit für die Gläubiger eines überschuldeten Erben, der zu ihrem Nachteil eine solvente Erbschaft ausschlägt*.⁵¹ Durch die Anfechtung der Ausschlagung kann eine nachteilige Vermögensentäusserung seitens des Erben rückgängig gemacht werden.⁵² Bei Art. 578 ZGB handelt es sich um eine *erbrechtliche Gestaltungsklage*.⁵³ Nicht anwendbar ist die Norm auf den Verzicht auf ein Vermächtnis.⁵⁴ Allerdings kann bei Vorliegen eines Vermächtnisverzichtes eine Anfechtung mittels einer actio Pauliana in Betracht kommen.⁵⁵

B. Anfechtungsvoraussetzungen

1. Aktivlegitimation

Zur Anfechtung gemäss Art. 578 ZGB ist ausserhalb eines Konkurses *jeder Gläubiger* des ausschlagenden Erben aktivlegitimiert.⁵⁶ Vorauszusetzen ist, dass die Forderung des anfechtenden Gläubigers im Zeitpunkt der Ausschlagung durch den Erben bereits bestanden hat.⁵⁷ Eine Schuldanerkennung seitens des Ausschlagenden ist nicht erforderlich.⁵⁸ Die Forderung muss lediglich glaubhaft gemacht werden.⁵⁹ Im Unterschied zu Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1

⁵⁰ BGE 132 III 489, 495; KuKo-UMBACH-SPAHN/BOSSART, N 6 zu Art. 291 SchKG. A.A. ZOBL, S. 35, der auf den Wert zum Zeitpunkt der Geltendmachung des paulianischen Anfechtungsanspruchs abstellt.

⁵¹ ZGBKomm-MÜLLER/LIEB-LINDENMEYER, N 1 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 96 in fine.

⁵² PraxKomm-HÄUPTLI, N 1 zu Art. 578 ZGB.

⁵³ BSK-SCHWANDER, N 5 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97.

⁵⁴ BSK-SCHWANDER, N 2 zu Art. 578 ZGB; ZK-ESCHER, N 2 zu Art. 578 ZGB, m.w.H.

⁵⁵ BSK-SCHWANDER, N 2 zu Art. 578 ZGB; ZK-ESCHER, N 2 zu Art. 578 ZGB.

⁵⁶ BSK-SCHWANDER, N 6 zu Art. 578 ZGB; GÜBELI, S. 104; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1467.

⁵⁷ BSK-SCHWANDER, N 6 zu Art. 578 ZGB; ZK-ESCHER, N 8 f. zu Art. 578 ZGB.

⁵⁸ ZK-ESCHER, N 8 zu Art. 578 ZGB.

⁵⁹ BGE 55 II 18, 19 f.; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; ZK-ESCHER, N 8 zu Art. 578 ZGB.

SchKG besteht das Anfechtungsrecht nach Art. 578 ZGB unabhängig vom Vorliegen eines Verlustscheines.

Bei einer Anfechtung im Konkurs des Ausschlagenden steht das Anfechtungsrecht ausschliesslich der *Konkursverwaltung* zu.⁶⁰ Die einzelnen Konkursgläubiger sind nur nach Massgabe von Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 260 SchKG aktivlegitimiert.⁶¹

Die Aktivlegitimation ist mithin im Rahmen von Art. 578 ZGB weiter gefasst als aufgrund von Art. 285 SchKG, denn unabhängig vom Vorliegen eines Verlustscheines bzw. auch ausserhalb eines Konkurses ist jeder Gläubiger des Erben zur Anfechtung der Ausschlagung berechtigt.

2. Passivlegitimation

Nach Rechtsprechung und h.L. ist allein *der ausschlagende Erbe* – nicht aber Miterben oder von der Ausschlagung profitierende, nachfolgende Erben – passivlegitimiert.⁶² In dieser Hinsicht besteht ein zentraler Unterschied zur paulianischen Anfechtung, bei welcher gemäss Art. 290 SchKG der Vertragspartner des Schuldners oder die von der anfechtbaren Handlung begünstigte Person passivlegitimiert ist.⁶³

3. Weitere Voraussetzungen

Art. 578 ZGB ist einzig auf den Fall der *Ausschlagung einer solventen Erbschaft* anwendbar.⁶⁴ Die Annahme einer überschuldeten Erbschaft wird demgegenüber von der Norm nicht erfasst.⁶⁵ Ob dieser Sachverhalt allenfalls den Tatbestand von Art. 288 SchKG erfüllen kann, ist in der Literatur umstritten.⁶⁶

⁶⁰ BSK-SCHWANDER, N 6 zu Art. 578 ZGB; PIOTET, SPR IV/2, S. 645; PraxKomm-HÄUPTLI, N 14 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1467.

⁶¹ BSK-SCHWANDER, N 6 zu Art. 578 ZGB; KuKo-BÜRGI, N 11 zu Art. 578 ZGB.

⁶² BGE 55 II 18, 19; BK-TUOR/PICENONI, N 12 zu Art. 578 ZGB; BSK-SCHWANDER, N 7 zu Art. 578 ZGB; PraxKomm-HÄUPTLI, N 13 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1467. A.A. ZK-ESCHER, N 10 zu Art. 578 ZGB; GÜBELI, S. 105 ff.; PIOTET, SPR IV/2, S. 645 f. Differenzierend ZGBKomm-MÜLLER/LIEB-LINDENMEYER, N 3, 7 zu Art. 578 ZGB.

⁶³ Siehe vorne II.B.3.

⁶⁴ BSK-SCHWANDER, N 8 zu Art. 578 ZGB.

⁶⁵ BK-TUOR/PICENONI, N 8 zu Art. 578 ZGB; BSK-SCHWANDER, N 4 zu Art. 578 ZGB.

⁶⁶ Bejahend: BSK-SCHWANDER, N 4 zu Art. 578 ZGB. Verneinend: BK-TUOR/PICENONI, N 8 zu Art. 578 ZGB; PraxKomm-HÄUPTLI, N 7 zu Art. 578 ZGB. Zur Begründung führen

Sodann muss der *Erbe* im Zeitpunkt der Ausschlagung *überschuldet* gewesen sein, d.h. die Passiven müssen die vorhandenen Aktiven deutlich überwogen haben.⁶⁷ Diesbezüglich lässt sich ein weiterer Unterschied zur paulianischen Anfechtung feststellen, ist doch im Rahmen der Schenkungs- und Absichtsanfechtung einzig relevant, dass die entsprechende Rechtshandlung innerhalb der Verdachtsperiode vorgenommen wurde.⁶⁸ Eine Überschuldung zum Zeitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung wird demgegenüber – abgesehen vom Tatbestand der Überschuldungsanfechtung gemäss Art. 287 SchKG – nicht verlangt.

Zudem setzt eine Anfechtung aufgrund von Art. 578 ZGB – im Unterschied zu Art. 285 ff. SchKG – voraus, dass die *Forderung des Gläubigers* zum Zeitpunkt der Ausschlagung bereits bestand.⁶⁹ Nicht erforderlich ist, dass die Forderung in diesem Moment fällig war.⁷⁰

Weiter verlangt Art. 578 Abs. 1 ZGB, dass die Ausschlagung zu dem Zwecke erfolgte, die Erbschaft oder den entsprechenden Anteil des Ausschlagenden seinen Gläubigern zu entziehen. Folglich besteht als subjektive Voraussetzung das Vorhandensein einer *Schädigungsabsicht* des ausschlagenden Erben.⁷¹ An deren Beweis sind allerdings geringe Anforderungen zu stellen.⁷² Konnte eine Gläubigerschädigung als natürliche Konsequenz der Ausschlagung vorausgesehen werden, so ist vom Vorliegen einer entsprechenden Schädigungsabsicht auszugehen.⁷³ Demgegenüber wird in der Lehre Schädigungsabsicht verneint, wenn der Erbe zum Zeitpunkt der Ausschlagung keine Kenntnis von seiner Überschuldung hatte oder sein Wille zur Ausschlagung nachweislich bereits vor der Überschuldung feststand.⁷⁴ Anders als von

TUOR/PICENONI an, dass der Erbschaftserwerb – abgesehen von den Fällen der Art. 574, 575 ZGB – in einer Unterlassung der Ausschlagung, d.h. einer reinen Nichthandlung, bestehe, welche nicht vom Begriff der Rechtshandlung in Art. 288 SchKG erfasst werde. Diesem Argument liesse sich gegebenenfalls freilich entgegenhalten, dass der Begriff der Rechtshandlung i.S.v. Art. 288 SchKG überaus weit verstanden wird und auch ein negatives Verhalten, wie z.B. die Unterlassung einer Willenserklärung, umfassen kann; siehe dazu BSK-STAEHELIN, N 4 zu Art. 288 SchKG i.V.m. N 11 zu Art. 285 SchKG, m.w.H. BSK-SCHWANDER, N 8 zu Art. 578 ZGB; GÜBELI, S. 107; ZK-ESCHER, N 3 zu Art. 578 ZGB.

⁶⁸ BSK-SCHWANDER, N 2 zu Art. 578 ZGB; GÜBELI, S. 107 f.

⁶⁹ BK-TUOR/PICENONI, N 11 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1467.

⁷⁰ BSK-SCHWANDER, N 6 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; ZK-ESCHER, N 8 zu Art. 578 ZGB.

⁷¹ BSK-SCHWANDER, N 8 zu Art. 578 ZGB. Siehe näher GÜBELI, S. 108 ff.

⁷² Vgl. BK-TUOR/PICENONI, N 15 zu Art. 578 ZGB.

⁷³ ZK-ESCHER, N 5 zu Art. 578 ZGB; STREBEL, S. 72 ff., m.w.H.

⁷⁴ BK-TUOR/PICENONI, N 15 zu Art. 578 ZGB; vgl. auch BSK-SCHWANDER, N 8 zu Art. 578 ZGB.

Art. 288 SchKG wird im Rahmen des Art. 578 ZGB nicht verlangt, dass der Begünstigte die Schädigungsabsicht des Ausschlagenden erkennen konnte.

Ein wichtiger Unterschied ist hinsichtlich der *Klagefrist* zu beachten. Gemäss Art. 578 Abs. 1 ZGB ist die Klage innert 6 Monaten seit der Ausschlagung zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.⁷⁵ Für die paulianische Anfechtung sieht Art. 292 SchKG vor, dass das Anfechtungsrecht innert 2 Jahren seit der Zustellung des Verlustscheines (Ziff. 1), seit der Konkursöffnung (Ziff. 2) oder seit der Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Ziff. 2) verjährt.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die erbrechtliche Anfechtungsklage durch die *Sicherstellung der Forderungen* abgewendet werden kann (Art. 578 Abs. 1 ZGB in fine).⁷⁶

C. Wirkungen der Anfechtung

Eine erfolgreiche Anfechtung führt zur *amtlichen Liquidation* der Erbschaft (Art. 578 Abs. 2 ZGB). Diese richtet sich nach Art. 595 f. ZGB.⁷⁷ Gemäss Rechtsprechung und h.L. ist die gesamte Erbschaft amtlich zu liquidieren und nicht nur der Erbteil des ausschlagenden Erben.⁷⁸ Im Unterschied zu Art. 291 SchKG kommt es allerdings nicht zu einer direkten Pfändung oder Zuziehung zur Konkursmasse.⁷⁹ Art. 578 ZGB führt sodann nicht zu einer Nichtbeachtung der Ausschlagung in dem Sinne, dass der Erbe nachträglich Erbenstellung erlangte.⁸⁰

Ein *Überschuss* dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und fällt nach Deckung der übrigen Schulden an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde (Art. 578 Abs. 3 ZGB). Diese die Verteilung des Netto-Erlöses⁸¹ normierende Regelung ist allerdings rudimentär, weshalb ergänzend die Bestimmungen des SchKG heranzuziehen sind.⁸² Dabei ist zu

⁷⁵ BSK-SCHWANDER, N 5 zu Art. 578 ZGB; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97; KuKo-BÜRGI, N 13 zu Art. 578 ZGB.

⁷⁶ WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 97 f.; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1467.

⁷⁷ GÜBELI, S. 112; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98.

⁷⁸ BGE 57 III 187, 189; BSK-SCHWANDER, N 10 zu Art. 578 ZGB; CHK-GÖRSU, N 10 zu Art. 578 ZGB; PraxKomm-HÄUPTLI, N 8 zu Art. 578 ZGB; STEINAUER, N 997; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 1468. A.M. BK-TUOR/PICENONI, N 23 zu Art. 578 ZGB; ZGBKomm-MÜLLER/LIEB-LINDENMEYER, N 7 ff. zu Art. 578 ZGB.

⁷⁹ Vgl. BSK-SCHWANDER, N 2 zu Art. 578 ZGB.

⁸⁰ STEINAUER, N 997; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98.

⁸¹ Zum Begriff des Netto-Erlöses siehe BSK-SCHWANDER, N 11 zu Art. 578 ZGB.

⁸² PraxKomm-HÄUPTLI, N 10 zu Art. 578 ZGB.

differenzieren, ob die Anfechtung ausserhalb des Konkurses oder aber im Konkurs des Erben erfolgt. Bei einer Anfechtung ausser Konkurs werden die anfechtenden Gläubiger befriedigt. Die nicht anfechtenden Gläubiger ihrerseits profitieren mangels eines konkursähnlichen Verhältnisses nicht von der Anfechtung nach Art. 578 ZGB.⁸³ Bei einer Anfechtung im Konkurs ist danach zu unterscheiden, ob die Anfechtung durch die Konkursverwaltung erfolgt oder diese auf ihr Anfechtungsrecht verzichtet hat. Bei einer Anfechtung durch die Konkursverwaltung gelangt der Erbanteil in die Konkursmasse.⁸⁴ Hat die Konkursverwaltung gemäss Art. 260 SchKG auf ihr Anfechtungsrecht verzichtet, so werden primär die anfechtenden Gläubiger befriedigt und nur ein allfälliger Überschuss gelangt in die Konkursmasse (Art. 260 Abs. 2 Satz 2 SchKG).⁸⁵

IV. Verhältnis der beiden Rechtsbehelfe zueinander

Nach der h.L. stehen die erbrechtliche Anfechtungsklage nach Art. 578 ZGB und die paulianische Anfechtung gemäss Art. 285 ff. SchKG nebeneinander.⁸⁶ Bei gegebenen Voraussetzungen stehen dem Anfechtenden folglich beide Rechtsbehelfe zur Verfügung.⁸⁷ Namentlich ist nicht etwa davon auszugehen, dass mit der in Art. 578 Abs. 1 ZGB vorausgesetzten Sechsmonatsfrist eine absolute Schranke für jede Art der Anfechtung gesetzt werden sollte; Art. 578 ZGB lässt somit Raum für die Anwendung auch von Art. 285 ff. SchKG auf die Ausschlagung einer Erbschaft.⁸⁸

V. Behandlung des Erbverzichts

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet Art. 578 ZGB *keine Anwendung auf den Erbverzichtsvertrag* gemäss Art. 495 ZGB.⁸⁹ Zur Be-

gründung führt das Bundesgericht aus, dass vor dem Erbanfall die Gläubiger des Erben keinen geschützten Anspruch auf das Vermögen des Erblassers haben. Weil der Erblasser vor seinem Tod frei über sein Vermögen verfügen kann, bestehe bloss eine Erbanwartschaft, welche für die Gläubiger des Erben keine gesicherte Kreditbasis darstelle, sondern eine blosser Hoffnung auf einen künftigen Anfall von Vollstreckungssubstrat.⁹⁰ Deshalb gelange Art. 578 ZGB nicht zur Anwendung.⁹¹

Weil der Erbverzicht keine Schenkung i.S.v. Art. 239 Abs. 1 OR darstellt, kommt eine Schenkungsanfechtung nach Art. 286 SchKG nicht in Betracht.⁹² Auch die Tatbestandsvariante der unentgeltlichen Verfügung gemäss Art. 286 Abs. 1 SchKG vermag nicht zu greifen, weil sie eine Vermögensminderung auf Seiten des Verfügenden voraussetzen würde.⁹³ Im Rahmen eines Erbverzichts disponiert der präsumtive Erbe jedoch nicht über sein Vermögen.⁹⁴

Somit kann bei einem Erbverzicht einzig der Tatbestand der *Absichtsanfechtung* nach Art. 288 SchKG erfüllt sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Erbverzicht einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einem gesetzlichen oder vom Erblasser berufenen Erben darstellt.⁹⁵ Demgegenüber ist der eigentlich Begünstigte nicht am Abschluss des Rechtsgeschäfts beteiligt.⁹⁶ Dieser Umstand ist insbesondere beim Nachweis der Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht von Bedeutung. Vor der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Revision von Art. 288 SchKG scheiterte eine Anfechtungsklage in der Praxis häufig am Beweis der Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht auf Seiten des Begünstigten.⁹⁷ Gestützt auf den auf 1. Januar 2014 revidierten Art. 288 Abs. 2 SchKG trägt nunmehr bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners der Anfechtungsbeklagte die Beweislast dafür, dass die Benachteiligungsabsicht nicht erkennbar war.⁹⁸ Es kommt folglich zu einer Umkehr der Beweislast.

⁸³ PraxKomm-HÄUPTLI, N 10 zu Art. 578 ZGB.

⁸⁴ PraxKomm-HÄUPTLI, N 10 zu Art. 578 ZGB. Vgl. auch BSK-SCHWANDER, N 11 zu Art. 578 ZGB.

⁸⁵ PraxKomm-HÄUPTLI, N 10 zu Art. 578 ZGB.

⁸⁶ BK-TUOR/PICENONI, N 7 zu Art. 578 ZGB; BSK-SCHWANDER, N 3 zu Art. 578 ZGB; GÜBELI, S. 103 f.; PraxKomm-HÄUPTLI, N 1 zu Art. 578 ZGB; ZGBKomm-MÜLLER/LIEB-LINDENMEYER, N 11 zu Art. 578 ZGB; STEINAUER, N 992a; WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98 f. A.M. PIOTET, SPR IV/2, S. 644 in fine, der Art. 578 ZGB als *lex specialis* ansieht.

⁸⁷ WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98 f.

⁸⁸ BSK-STAEHELIN, N 22 zu Art. 285 SchKG, m.w.H.; BSK-SCHWANDER, N 3 zu Art. 578 ZGB; je m.w.H. auch auf a.M.

⁸⁹ BGE 138 III 497, 502 ff.

⁹⁰ BGE 138 III 497, 502.

⁹¹ BGE 138 III 497, 502, 505. Zustimmung WOLF/GENNA, SPR IV/2, S. 98; vgl. auch STEINAUER, N 652, Fn. 22.

⁹² BGE 138 III 497, 506 f. Vgl. BSK-VOGT/VOGT, N 39a zu Art. 239 OR.

⁹³ BGE 138 III 497, 507 ff.

⁹⁴ BGE 138 III 497, 509. Siehe auch STEINAUER, N 652, Fn. 22.

⁹⁵ WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 214; ZK-ESCHER, N 1 zu Art. 495 ZGB.

⁹⁶ Vgl. BGE 138 III 497, 510 f.

⁹⁷ Vgl. ferner BGE 138 III 497, 511.

⁹⁸ BSK-EBSchKG-BAUER, N 23a zu Art. 288 SchKG, m.w.H. Zum Begriff der nahestehenden Person BSK-EBSchKG-BAUER, N 27d zu Art. 286 SchKG.

VI. Ergebnisse

Sowohl die paulianische Anfechtung gemäss Art. 285 ff. SchKG als auch die erbrechtliche Anfechtung der Ausschlagung einer solventen Erbschaft durch einen überschuldeten Erben nach Art. 578 ZGB dienen dem Schutz von Gläubigerinteressen. *Beide Rechtsbehelfe stehen an sich nebeneinander zur Verfügung*, wobei im Einzelfall den statuierten *unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen* Rechnung zu tragen ist. Ein zentraler Unterschied zwischen den beiden Rechtsbehelfen besteht namentlich hinsichtlich der Passivlegitimation. Nach h.L. ist im Rahmen von Art. 578 ZGB einzig der ausschlagende Erbe – und nicht die von der Ausschlagung profitierende Person – passivlegitimiert. Eine Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG richtet sich hingegen gegen den Vertragspartner des Schuldners bzw. die durch die Rechtshandlung begünstigte Person.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet Art. 578 ZGB keine Anwendung auf den Abschluss eines Erbverzichtsvertrages. Weil dieser weder eine Schenkung noch eine unentgeltliche Verfügung darstellt, kommt dafür einzig eine Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG in Betracht.

Literaturverzeichnis

- ABT DANIEL/WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht: Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 3. Auflage, Basel 2015 (zit. PraxKomm-AUTOR/IN)
- AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013 (zit. AMONN/WALTHER)
- BAUER THOMAS/STAEHELIN DANIEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017 (zit. BSK-EBSchKG-AUTOR/IN)
- BÜCHLER ANDREA/JAKOB DOMINIQUE (Hrsg.), Kurzkommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 2011 (zit. KuKo-AUTOR/IN)
- BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Erbrecht (Art. 457-640 ZGB), 3. Auflage, Zürich 2016 (zit. CHK-AUTOR/IN)
- DIEM ANDREAS, Die Voraussetzungen der Gläubigeranfechtung nach schweizerischem und deutschem Recht, Diss. Zürich 1987 (zit. DIEM)

- ERNST WOLFGANG, Die Zahlung fälliger Schuld als Fall der paulianischen Anfechtung in Geschichte und Gegenwart, SJZ 2010, S. 389 ff. (zit. ERNST)
- ESCHER ARNOLD, Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, Art. 457-536 ZGB, 3. Auflage, Zürich 1959 (zit. ZK-ESCHER)
- ESCHER ARNOLD, Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, Art. 537-640 ZGB, 3. Auflage, Zürich 1960 (zit. ZK-ESCHER)
- FRITZSCHE HANS/WALDER-BOHNER HANS ULRICH, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band II, 3. Auflage, Zürich 1993 (zit. FRITZSCHE/WALDER-BOHNER)
- GILLIÉRON PIERRE-ROBERT, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 5. Auflage, Basel 2012 (zit. GILLIÉRON)
- GÜBELI CHRISTIAN, Gläubigerschutz im Erbrecht, Diss. Zürich 1999 (zit. GÜBELI)
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Auflage, Basel 2015 (zit. BSK-AUTOR/IN)
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Art. 457-977 ZGB, Art. 1-61 SchlT ZGB, 5. Auflage, Basel 2015 (zit. BSK-AUTOR/IN)
- HUNKELER DANIEL (Hrsg.), Kurzkommentar SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Auflage, Basel 2014 (zit. KuKo-AUTOR/IN)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 19. Auflage, Zürich 2016 (zit. SchKGKomm-AUTOR/IN)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 2. Auflage, Zürich 2014 (zit. KREN KOSTKIEWICZ)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich 2016 (zit. ZGBKomm-AUTOR/IN)
- PIOTET PAUL, Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Band IV/2, Basel und Stuttgart 1981 (zit. PIOTET, SPR IV/2)

- SCHMID JEAN-DANIEL, Die paulianische Anfechtung von Darlehensrückzahlungen und Darlehensbesicherungen, Diss. St. Gallen 2014 (zit. SCHMID)
- SCHMID JÖRG/STÖCKLI HUBERT/KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich 2016 (zit. SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF)
- SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht II, Konkurs- und Nachlassrecht sowie Grundzüge des internationalen Konkursrechts, 6. Auflage, Zürich 2014 (zit. SPÜHLER/DOLGE)
- STAEHELIN ADRIAN/BAUER THOMAS/STAEHELIN DANIEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band II (Art. 159-352 SchKG), 2. Auflage, Basel 2010 (zit. BSK-AUTOR/IN)
- STEINAUER PAUL-HENRI, Le droit des successions, 2. Auflage, Bern 2015 (zit. STEINAUER)
- STREBEL AUGUST, Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Erblassers und der Erben nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch mit Vergleichen zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. Bern 1916 (zit. STREBEL)
- TUOR PETER/PICENONI VITO, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, Art. 537-640 ZGB, 2. Auflage, Bern 1964 (zit. BK-TUOR/PICENONI)
- VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. Auflage, Zürich 1979 (zit. VON TUHR/PETER)
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Band IV/1, Basel 2012 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/1)
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Band IV/2, Basel 2015 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/2)
- WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, Bern 2017 (zit. WOLF/HRUBESCH-MILLAUER)
- ZOBL DIETER, Fragen zur paulianischen Anfechtung, SJZ 2000, S. 25 ff (zit. ZOBL)